

Seehaftpflichtversicherung für Charterer

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für in Hamburg ausgestellte Policen

1. Oktober 2020





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung	4
§ 2	Versicherer	4
§ 3	Mitversicherung	4
§ 4	Versicherungstreue	5
§ 5	Vorvertragliche Anzeigepflicht	5
§ 6	Vorläufige Deckungszusage	6
§ 7	Einzelpolice, Rahmenvertrag und Laufende Police	6
§ 8	Prämienzahlung	7
§ 9	Dauer des Versicherungsvertrages	8
§ 10	Haftung für Beschädigung oder Verlust des gecharterten Schiffes	9
§ 11	Haftung für Ladungsschäden	9
§ 12	Befördererhaftung	9
§ 13	Haftung gegenüber Personen mit Ausnahme von eigenen Angestellten	10
§ 14	Haftung aus Kollision und Fernschädigung	10
§ 15	Deserteure, blinde Passagiere und Flüchtlinge	11
§ 16	Lebensrettungskosten	11
§ 17	Quarantänekosten	12
§ 18	Kosten der Wrackbeseitigung	12
§ 19	Haftung aus Schleppverträgen	12
§ 20	Anteil des Versicherungsnehmers an Havarie-grosse und Bergung	13
§ 21	Haftung für Verschmutzung des Wassers durch Öl oder andere verschmutzende Substanzen	13
§ 22	Strafen und Bußgelder	13
§ 23	Fahrtgrenzen	14
§ 24	Ausschlüsse	14
§ 25	Verschulden des Versicherungsnehmers	15
§ 26	Verpflichtungen und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	15
§ 27	Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	16
§ 28	Verbot der Anerkennung von Haftpflichtansprüchen Dritter	17
§ 29	Sicherheitsleistung	17
§ 30	Regelungen für den Schadensfall	17
§ 31	Schadensabwendungs- und -minderungskosten	18
§ 32	Übergang von Ansprüchen	18
§ 33	Summenmäßige Begrenzung der Entschädigung	19
§ 34	Abzugsfranchise und Selbstbehalt	19
§ 35	Aufrechnungsverbot	19
§ 36	Abtretungsverbot	19
§ 37	Verjährung	20
§ 38	Ablehnung eines Ersatzanspruches	20
§ 39	Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung und Gerichtsstand	20
§ 40	Abweichende Vereinbarungen	20

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaiger in der Police ausgewiesener Sondervereinbarungen P&I-Versicherungsschutz für dem Versicherungsnehmer entstandene Kosten und Aufwendungen und für Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer Dritten geleistet hat.
- 1.2. Die Versicherung unter diesen Bedingungen ist keine Allgefahrendeckung. Der Versicherungsschutz umfasst nur die in diesen Bedingungen beschriebenen Gefahren, soweit die Police nicht etwas anderes vorsieht.
- 1.3. Die Versicherung ist Seeversicherung im Sinne des § 186 VVG.

§ 2 Versicherer

- 2.1. Versicherer im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils im Versicherungszertifikat aufgeführten Versicherer.
- 2.2. Diese Versicherer haften unter dem Versicherungsvertrag nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeweils nur für ihren Anteil.
- 2.3. Die beteiligten Versicherer haben die Firma Thomas Miller Specialty GmbH, Hamburg (TMS) beauftragt die Geschäfte als Agent (Managing General Agent - MGA) in ihrem Auftrag zu führen
- 2.4. Alle Anzeigen und Erklärungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund dieser Bedingungen gegenüber dem Versicherer zu machen hat, sind gegenüber TMS abzugeben und gelten als dem Versicherer zugegangen, sobald sie TMS zugegangen sind.

§ 3 Mitversicherung

- 3.1. Der Antragsteller kann beantragen, dass in den Versicherungsvertrag Dritte als Mitversicherte einbezogen werden. Die Einbeziehung von Mitversicherten in den Vertrag liegt im Ermessen des Versicherers. Sie kann von der Zahlung eines Prämienzuschlages abhängig gemacht werden.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat ein Mitversicherter Versicherungsschutz zu den gleichen Bedingungen wie der Versicherungsnehmer, unter dessen Vertrag er mitversichert ist. Bezieht sich die Versicherung auf Haftpflichtrisiken, so ist der Versicherungsschutz nach Grund und Höhe begrenzt auf den Versicherungsschutz, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsvertrag gewähren würde, wenn Ansprüche nicht gegen den Mitversicherten geltend gemacht worden wären, sondern gegen den Versicherungsnehmer.
- 3.3. Wird in diesen Versicherungsbedingungen auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers abgestellt, so steht diesem Verhalten ein Verhalten des Mitversicherten auch dann gleich, wenn der Mitversicherte nicht Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 3.4. Je Schadenereignis steht der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und den oder die Mitversicherten nur einmal zur Verfügung. Gegen Zahlung eines Prämienzuschlages kann diesbezüglich Abweichendes vereinbart werden. Wird nichts

vereinbart, hat der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Vorrang vor dem Deckungsanspruch von Mitversicherten.

§ 4 Versicherungstreue

Alle Beteiligten haben Treu und Glauben im höchsten Maße zu betätigen.

§ 5 Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 5.1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages, im Falle eines Rahmenvertrages (Ziff. 7.3) bei jeder Andienung und im Falle einer laufenden Versicherung (Ziff.7.4) bei jeder Deklaration alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, es sei denn, dass die Umstände allgemein bekannt sind.
- 5.2. Umstände, von denen der Versicherungsnehmer vor der Annahme eines auf die Schließung des Vertrages gerichteten Antrags Kenntnis erlangt, sind unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder ist über einen erheblichen Umstand eine unrichtige oder unvollständige Anzeige gemacht worden, so ist der Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. In letzterem Falle gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).
- 5.4. Als gefahrerheblich gelten insbesondere Umstände, die der Versicherungsnehmer unrichtig oder unvollständig angegeben hat, wenn er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeige zugesichert hat, und Umstände, die der Versicherungsnehmer absichtlich unrichtig oder unvollständig angegeben hat, sowie alle Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.
- 5.5. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so kommt für die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nicht nur die Kenntnis und das Kennenmüssen des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers in Betracht.
- 5.6. Sofern in den Versicherungsvertrag Mitversicherte einbezogen sind, so ist der Versicherer im Falle einer Leistungsfreiheit auch gegenüber den Mitversicherten leistungsfrei.

§ 6 Vorläufige Deckungszusage

- 6.1. Der Versicherer kann einem Antragsteller vor der Annahme seines Versicherungsantrages eine vorläufige Deckungszusage geben.
- 6.2. Die vorläufige Deckungszusage kann vom Versicherer fristlos aufgekündigt werden, wenn die dafür geforderte Prämie nicht unverzüglich gezahlt oder dem Versicherer nicht innerhalb der vereinbarten Frist Gelegenheit zu einer technischen Besichtigung durch einen vom Versicherer ernannten Sachverständigen gegeben wird. Die Kosten einer solchen Besichtigung trägt der Versicherungsnehmer.
- 6.3. Die Prämie wird bei Abschluss des endgültigen Versicherungsvertrages auf die endgültige Jahresprämie angerechnet. Bei Ablehnung des Versicherungsantrages verbleibt sie dem Versicherer für die vorläufig übernommene Deckung.
- 6.4. Die Deckungszusage gilt bis zur Annahme des Versicherungsantrages, bei Ablehnung des Antrages für eine weitere Woche nach Mitteilung der Ablehnung. Die Frist beginnt mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Mitteilung bei der Post.
- 6.5. Auf die vorläufige Deckungszusage finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung. Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die auf Mängeln des Schiffes beruhen, die im Rahmen einer technischen Besichtigung des Schiffes festgestellt werden.
- 6.6. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages wird durch die vorläufige Deckungszusage nicht begründet.

§ 7 Einzelpolice, Rahmenvertrag und Laufende Police

- 7.1. Bezieht sich die Versicherung nur auf ein oder mehrere bestimmte Charterverhältnisse, so erstellt der Manager eine Einzelpolice, die den Namen und die Anschrift des versicherten Versicherungsnehmers, den Namen des Schiffes, das der Versicherungsnehmer gechartert hat, den Heimathafen, die Schiffsregisternummer, die IMO-Nummer, die durch die Versicherung gedeckten Risiken unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaige Zusatzvereinbarungen, die vereinbarten Selbstbehalte und Franchisen sowie den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Sie ist vom Manager zu unterzeichnen und unverzüglich zur Berichtigung zurückzugeben, wenn Änderungen erforderlich werden.
- 7.2. Bezieht sich die Versicherung auf eine nicht näher bestimmte Anzahl von Charterverhältnissen, so können die Parteien einen Rahmenvertrag oder eine laufende Versicherung vereinbaren.
- 7.3. Rahmenvertrag
 - 7.3.1. Der Rahmenvertrag enthält den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Arten von Charterverhältnissen und die Arten von Schiffen, die unter dem Rahmenvertrag versichert werden können sowie - als Anlage zum Rahmenvertrag - das für die Andienung (Ziff. 7.3.2) zu verwendende Antragsformular, die durch die Versicherung gedeckten Risiken unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaige Zusatzvereinbarungen, die vereinbarten

Selbstbehalte und Franchisen sowie den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Er ist vom Manager zu unterzeichnen und unverzüglich zur Berichtigung zurückzugeben, wenn Änderungen erforderlich werden. Der Rahmenvertrag ist nicht Police im Sinne des Gesetzes.

- 7.3.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter dem Rahmenvertrag einzelne Charterverhältnisse zur Versicherung anzudienen. Eine Andienung zur Versicherung im Sinne dieser Bedingungen liegt nur dann vor, wenn die Andienung unter Verwendung des dem Rahmenvertrag beigelegten Antragsformulars erfolgt. Der Versicherungsvertrag kommt mit Blick auf das einzelne Charterverhältnis zustande, wenn der Versicherer den Vertragsschluss nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Antragsformulars bei ihm ablehnt.
- 7.3.3. Lehnt der Versicherer den Vertragsschluss nicht ab, so erstellt er eine Einzelpolice, die auf die Bedingungen des Rahmenvertrages verweist und etwaige Sondervereinbarungen enthält. Die Einzelpolice ist Police im Sinne des Gesetzes.
- 7.4. Laufende Versicherung
- 7.4.1. Der Inhalt der laufenden Versicherung wird vom Versicherer in der laufenden Police dokumentiert. Die laufende Police enthält den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Arten von Charterverhältnissen und die Arten von Schiffen, die unter der laufenden Versicherung versichert sind, sowie - als Anlage zur laufenden Police - das für die Deklaration (Ziff. 7.4.3) zu verwendende Formular, die durch die Versicherung gedeckten Risiken unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaige Zusatzvereinbarungen, die vereinbarten Selbstbehalte und Franchisen sowie den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Sie ist vom Manager zu unterzeichnen und unverzüglich zur Berichtigung zurückzugeben, wenn Änderungen erforderlich werden. Die laufende Police ist nicht Police im Sinne des Gesetzes.
- 7.4.2. Unter der laufenden Versicherung sind alle vom Versicherungsnehmer eingegangenen Charterverhältnisse versichert. Für das einzelne Charterverhältnis kommt der Versicherungsvertrag mit Anlieferung des Schiffes unter einer Zeitcharter (Delivery) oder Abgabe der Ladebereitschaftsanzeige unter einer Reisecharter (Notice of Readiness) zustande.
- 7.4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer sämtliche unter die laufende Versicherung fallenden Charterverhältnisse einzeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Abschluss, mit dem der laufenden Police beigelegten Formular zu deklarieren. Hat der Versicherungsnehmer die Deklaration unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt hat und dass er die Deklaration unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen.

§ 8 Prämienzahlung

- 8.1. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie zu den in der Prämienrechnung angegebenen Daten zu zahlen.
- 8.2. Eine Prämienzulage wird mit der nächsten Quartalsrate gezahlt.

-
- 8.3. Die erste Prämienrate muss innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Versicherungsverhältnisses, die Folgeraten jeweils 10 Tage nach Beginn der 3-Monats-Periode bei dem Manager eingegangen sein. Wird die Zahlung über einen Makler geleitet, so muss sie innerhalb der vorgenannten Frist bei ihm eingegangen sein und von ihm unverzüglich weitergeleitet werden, spätestens aber innerhalb weiterer sieben Tage bei dem Versicherer eingegangen sein.
 - 8.4. Der Versicherer ist berechtigt, fällige Schäden gegen die nächste zu zahlende Prämienrate zu verrechnen. Dies gilt für alle unter der Versicherungspolice versicherten Charterverhältnisse.
 - 8.5. Wenn das gecharterte Fahrzeug mehr als 30 aufeinanderfolgende volle Tage in einem sicheren Hafen stillliegt, werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, 75 % des Bruttoprämienatzes als Prämienrückgaben gewährt unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug unbeschäftigt und ohne Ladung stillliegt und keine Arbeiten am Fahrzeug ausgeführt werden.
 - 8.5.1. Die Prämienveränderungen wegen Stillliegens werden für jedes Quartal berechnet.
 - 8.5.2. Die Prämie mindert sich grundsätzlich nicht, wenn das gecharterte Fahrzeug außerhalb der zuschlagsfreien Fahrtgrenzen stillliegt oder wenn Streik, Aufruhr, Krieg, Verfügung von hoher Hand, angemessene Gewalt oder bewaffneter Aufstand das Stillliegen allein verursachen oder mit verursachen.
 - 8.6. Endet der Versicherungsvertrag automatisch oder durch Beendigung des Charterverhältnisses oder durch Rücktritt oder Kündigung seitens des Versicherers, so gebührt dem Versicherungsnehmer eine Rückgewähr gezahlter Prämie für den Zeitraum von der vorzeitigen Beendigung bis zu dem in der Versicherungspolice genannten Enddatum der Versicherung.
 - 8.7. Ist die erste Prämienrate nicht innerhalb der Frist von § 8.3 eingegangen, ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Nachfrist von fünf Tagen zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Versicherungsnehmer nicht zu vertreten. Tritt im Fall des Rücktritts vor Zahlung ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 8.8. Ist eine Folgerate innerhalb der genannten Frist nicht eingegangen, hat der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einer Frist von fünf Tagen zu kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Prämienzahlung in Verzug, so ist der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb einer ihm unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen den gesamten Rückstand nicht zahlt.
 - 8.9. Alle Mitversicherten haften mit dem Versicherungsnehmer gesamtschuldnerisch für die Prämie.

§ 9 Dauer des Versicherungsvertrages

- 9.1. Der Versicherungsvertrag beginnt und endet mit den in der Versicherungspolice angegebenen Daten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Versicherung um 00:00 Uhr des ersten Tages und endet um 24:00 Uhr des letzten Tages. Unter einem Rahmenvertrag (Ziff. 7.3) versicherte Charterverhältnisse sind bis zu drei Monate nach Ablauf des in der laufenden Police genannten Datums versichert, wenn bei einer

Zeitcharter die Einlieferung in die Charter (Delivery) und bei einer Reisecharter die Ladebereitschaftsanzeige (Notice of Readiness) vor dem Ablaufdatum der laufenden Police erfolgt.

- 9.2. Der Versicherungsvertrag endet vor dem in der Versicherungspolice genannten Datum:
 - 9.2.1. bei Totalverlust des versicherten Schiffes; wird das Schiff ein Wrack und ist dieses Wrack zu beseitigen, endet der Versicherungsvertrag mit der Beendigung der Wrackbeseitigung;
 - 9.2.2. bei Beendigung des Charterverhältnisses;
 - 9.2.3. durch Kündigung seitens des Versicherers innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von 14 Tagen im Falle des Wechsels der Klassifikationsgesellschaft oder der Übertragung von Besatzung, Ausrüstung und Inspektion des Schiffes auf einen anderen gemäß § 25.1.6;
 - 9.2.4. durch Rücktritt seitens des Versicherers im Falle der Nichtzahlung der ersten Prämie gemäß § 8.7;
 - 9.2.5. durch Kündigung seitens des Versicherers innerhalb von fünf Tagen im Falle der Nichtzahlung einer Folgeprämie gemäß § 8.8.

§ 10 Haftung für Beschädigung oder Verlust des gecharterten Schiffes

Der Versicherungsschutz umfasst Ersatzansprüche des Vercharterers oder Eigentümers des gecharterten Schiffes wegen Beschädigung oder Totalverlust des Schiffes einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden.

§ 11 Haftung für Ladungsschäden

Der Versicherungsschutz umfasst

- 11.1. Schäden durch Ersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Verlustes, Beschädigung, Beraubung, Falschauslieferung, Vermengung oder sonst im Zusammenhang der mit dem gecharterten Schiff beförderten oder zu befördernden Güter von der Annahme im Ladehafen des gecharterten Schiffes bis zur Ablieferung im Löschhafen des gecharterten Schiffes mit Ausnahme von lebenden Tieren, Wertgegenständen, Edelmetallen, Edelsteinen, Schmucksachen und Gepäck mitfahrender Gäste und Familienangehöriger.
- 11.2. Löschkosten, die aus Anlass vorgenannter, gedeckter Schäden entstehen, fallen insoweit unter die Versicherung, als sie die normalen Löschkosten übersteigen.
- 11.3. Kosten der Entsorgung beschädigter Ladung, die dem Versicherungsnehmer entstehen und für die ihm kein Anspruch auf Ersatz gegen einen Dritten zusteht.

§ 12 Befördererhaftung

Der Versicherungsschutz umfasst

Personen- und Gepäckschäden bei einer Beförderung von Passagieren auf See.

Unterliegt der Beförderungsvertrag deutschem Recht, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen in der Anlage zu § 664 HGB. Werden Ansprüche wegen Personen- oder Gepäckschäden auf der Grundlage einer anderen Rechtsordnung geltend gemacht und trifft den Versicherungsnehmer danach eine geringere Haftung, so besteht der Versicherungsschutz lediglich in diesem Rahmen.

Besteht nach dem Recht der anderen Rechtsordnung eine weitergehende Haftung, so wird Versicherungsschutz auf der Grundlage der Athener Konvention von 1974 über die Beförderung von Passagieren und ihrem Gepäck gewährt.

§ 13 Haftung gegenüber Personen mit Ausnahme von eigenen Angestellten

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Ersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Tötung oder Verletzung

- 13.1. eines Menschen im Schiff oder an Bord, beim Anbordgehen oder beim Verlassen des Schiffes, für die der Versicherungsnehmer wegen schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen an Bord oder in Beziehung zum Schiff haftbar ist, Kosten der Krankenhaus-, der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung eingeschlossen;
- 13.2. eines Menschen, der sich in der Nähe des Schiffes, sei es an Land, auf dem Wasser, an Bord eines anderen Schiffes oder sonst wo befindet, wenn der Versicherungsnehmer aus den unter § 13.1 genannten Gründen haftpflichtig ist; die dort genannten Behandlungs- und Beerdigungskosten sind ebenfalls eingeschlossen;
- 13.3. eines Menschen bei der Übernahme, dem Stauen, Sichern, Bewegen und Entlöschen der Ladung des Schiffes in der Zeit von der Übernahme der Ladung auf dem Kai oder am Liegeplatz bis zur endgültigen Ablieferung auf dem Kai oder Liegeplatz im Löschhafen, auch infolge von Verfehlungen der hierbei beschädigten Personen, sofern der Versicherungsnehmer haftbar gemacht werden kann; das gilt auch, wenn die Haftung aus einem Freihaltevertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Stauern oder anderen Beauftragen hergeleitet wird und dieser Vertrag vom Versicherer als üblich anerkannt ist.

§ 14 Haftung aus Kollision und Fernschädigung

14.1. Kollisionshaftung

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Ersatzansprüche wegen einer Kollision des gecharterten Schiffes mit einem anderen Schiff.

14.2. Beschädigung von festen und schwimmenden Gegenständen, mit Ausnahme von Schiffen

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlust oder Beschädigung von Hafenanlagen, Docks, Landungsplätzen, Molen oder anderen festen oder beweglichen Gegenständen aller Art, sofern es

sich nicht um ein anderes Schiff und die darin befindlichen Güter oder die Ladung und Güter, die mit dem versicherten Schiff befördert werden, befördert wurden oder befördert werden sollen, handelt, und sich die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Eine Haftung aufgrund vertraglicher Bestimmungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, ist nur insoweit versichert, als der Versicherer den Bestimmungen des Vertrages vor dem Schadenfall zugestimmt hat.

14.3. Beschädigung von Schiffen oder anderem Eigentum ohne Kollision

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlust oder Beschädigung eines anderen Schiffes oder der darin befindlichen Güter einschließlich damit verbundener Kosten und Auslagen, die ihre Ursache nicht in einer Kollision mit dem versicherten Schiff haben.

Eine Haftung aufgrund vertraglicher Bestimmungen, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, ist nur insoweit versichert, als der Versicherer den Bestimmungen des Vertrages vor dem Schadensfall zugestimmt hat.

§ 15 Deserteure, blinde Passagiere und Flüchtlinge

Der Versicherungsschutz umfasst

- 15.1. Geldstrafen, Bußgelder und Heimbeförderungskosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen für blinde Passagiere und/oder Flüchtlinge aufgewendet hat sowie Hafen- und sonstige Gebühren und Kosten, für die der Versicherungsnehmer gesetzlich aufzukommen hat und die ausschließlich aufgewendet werden, um blinde Passagiere oder Flüchtlinge an Land zu setzen.

Der Versicherer übernimmt im Falle eines gegen blinde Passagiere und/oder Flüchtlinge erlassenen Haftbefehls auch die Kosten für Wachpersonal und/oder Inhaftierung, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haftpflichtig ist.

- 15.2. Die Kosten müssen jeweils vom örtlichen Vertreter des Versicherers geprüft und für angemessen erklärt werden.
- 15.3. Ausgeschlossen sind Geldstrafen und/oder Auslagen, die sich aus der Flucht von blinden Passagieren oder Flüchtlingen dadurch ergeben, dass im Falle eines Haftbefehls kein Wachpersonal eingestellt wird bzw. keine Inhaftierung erfolgt.

§ 16 Lebensrettungskosten

Der Versicherungsschutz umfasst

- 16.1. bei der Lebensrettung von Personen an Bord des versicherten Schiffes:
die Beträge, die der Versicherungsnehmer denjenigen schuldet, die das Leben von Personen an Bord des versicherten Schiffes gerettet oder sich an Versuchen dazu beteiligt haben.

-
- 16.2. bei der Lebensrettung von sonstigen Personen:
Extrakosten, die dadurch entstanden sind, dass das versicherte Schiff Personen in Lebensgefahr Hilfe geleistet oder sich an der Suche nach solchen Personen beteiligt hat, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haftpflichtig ist.
- 16.3. Der Versicherer ersetzt im Falle der §§ 16.1 und 16.2 keine Kosten, für die der Versicherungsnehmer Ersatz von anderen Versicherern oder sonstigen Dritten verlangen kann.

§ 17 Quarantänekosten

Der Versicherungsschutz umfasst

Extrakosten, wie Desinfektions- und Bewachungskosten durch verhängte Quarantäne über das versicherte Schiff infolge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit an Bord des Schiffes sowie die Kosten der Heuern, Verpflegung der Besatzung, sowie die Verbräuche des Schiffes und die Hafenkosten während der Dauer der Quarantäne, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haftpflichtig ist.

§ 18 Kosten der Wrackbeseitigung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 18.1. die Kosten und Aufwendungen der Kennzeichnung und Beseitigung des während des Laufs der Versicherung untergegangenen, zum Wrack gewordenen, unter die Versicherung fallenden Schiffes nebst seiner Ladung, sofern die Kennzeichnung und/oder die Beseitigung dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zwingend obliegen oder durch behördliche Verfügung auferlegt worden sind.
- 18.2. Unter den Versicherungsschutz fallen auch solche Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass gegen den Versicherungsnehmer wegen nicht rechtzeitiger Wrackbeseitigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Aufwendungsersatzansprüche und/oder Schadenersatzansprüche wegen unterlassener Wrackbeseitigung hergeleitet werden.
- 18.3. Die Kosten und Aufwendungen sind jedoch nur insoweit gedeckt, als sie den Wert der geborgenen Gegenstände und des Wracks übersteigen, soweit sie dem Versicherungsnehmer zugutekommen oder soweit der Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gegenstände oder das Wrack einen wie auch immer gearteten Anspruch gegen den Reeder des Schiffes hat.
- 18.4. Wird seitens des Reeders ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer über das Wrack anderweitig verfügt als durch Aufgabe des Eigentums, entfällt der Versicherungsschutz nach dieser Bestimmung.

§ 19 Haftung aus Schleppverträgen

Der Versicherungsschutz umfasst

Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Verlusten oder Beschädigungen, die sich ereignen, während sich ein versichertes Schiff im Schlepp befindet, und für die der Versicherungsnehmer nach den Bedingungen des Schleppvertrages haftet, jedoch nur in dem Umfange, wie eine solche Haftung nicht von der Kaskopolicy des versicherten Schiffes gedeckt ist. Anteil der Ladung an Havarie-grosse.

§ 20 Anteil des Versicherungsnehmers an Havarie-grosse und Bergung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 20.1. die Rückerstattung des Anteils an Havarie-grosse im Hinblick auf Fracht und Bunker.
- 20.2. die Sondervergütung gem. Art. 14 des Internationalen Übereinkommens über die Bergung 1989.

§ 21 Haftung für Verschmutzung des Wassers durch Öl oder andere verschmutzende Substanzen

Der Versicherungsschutz umfasst

Haftpflichtschäden durch Ersatzansprüche Dritter aus der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers wegen Verschmutzung des Wassers durch Öl oder andere verschmutzende Substanzen aus dem Betrieb des Schiffes, soweit diese Haftpflichtschäden ihrer Art nach nicht unter der Kaskopolicy des Schiffes gedeckt sind.

§ 22 Strafen und Bußgelder

Der Versicherungsschutz umfasst

- 22.1. dem Versicherungsnehmer auferlegte Gebühren und Kosten von Zollbehörden, sofern sie erhoben werden wegen Minder- oder Mehrauslieferung von Ladung und/oder wegen Verletzung zollamtlicher Bestimmungen bezüglich der Anmeldung und/oder Deklaration von Ladung oder des Schiffsbedarfs sowie im Hinblick auf die vom Schiff mitgeführten Ladungs- oder Zollpapiere.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn zollamtliche Bestimmungen durch Falschdeklaration des Schiffsbedarfs seitens des Versicherungsnehmers verletzt werden.

- 22.2. dem Versicherungsnehmer auferlegte Strafen und/oder Bußgelder wegen Schmuggels oder wegen Verstoßes gegen sonstige Zollbestimmungen durch andere Personen als der Versicherungsnehmer selbst.
- 22.3. dem Versicherungsnehmer auferlegte Strafen und/oder Bußgelder wegen Verstoßes gegen Verkehrsbestimmungen, sofern ein persönliches Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vorliegt.

§ 23 Fahrtgrenzen

- 23.1. Unter die Versicherung fallen nur die in demjenigen Fahrtbereich entstandenen Schäden, für die das Schiff zugelassen, ausgerüstet, besetzt und bemannt ist.
- Der Versicherungsschutz ist jedoch in jedem Falle beschränkt auf denjenigen Fahrtbereich, für den das Schiff kaskoversichert ist.
- Außerhalb dieses Versicherungsbereiches entstandene Schäden begründen keinerlei Ansprüche gegen den Versicherer.
- 23.2. Die Grenzen des Versicherungsbereiches gelten dann als nicht überschritten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Grenzen im Interesse der Versicherung, aus Gründen der Menschlichkeit zur Rettung von Menschen oder als zwangsläufige Folge von Naturereignissen oder eines durch die Versicherung gedeckten Schadenereignisses überschritten wurden.

§ 24 Ausschlüsse

- 24.1. Unter die Versicherung fallen keine Schäden und Verluste, soweit sie verursacht worden sind durch:
- 24.1.1. Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder kriegerische Maßnahmen einer oder gegen eine kriegführende Macht;
 - 24.1.2. Aufbringung, Beschlagnahme, Einziehung, Arrest oder Verfügung von legitimer oder angemaßter hoher Hand einschließlich aller sich daraus ergebender Folgen und einschließlich aller darauf gerichteter Versuche, soweit nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert;
 - 24.1.3. zurückgelassene Minen, Torpedos, Bomben oder andere zurückgelassene Kriegswaffen;
 - 24.1.4. von böswillig handelnden Personen verwendete Sprengstoffe oder Kriegswaffen;
 - 24.1.5. Kernenergie;
 - 24.1.6. zweckentfremdete Verwendung des Schiffes. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn das Schiff außerhalb der gewerblichen Frachtschiffahrt eingesetzt wird.
- 24.2. Der Versicherungsschutz entfällt
- 24.2.1. bei Deckladung, wenn nicht das Konnossement oder der Frachtvertrag, wenn Ansprüche auf diesen gestützt werden, eindeutig feststellt, dass die Ladung an Deck verschifft wird und das Konnossement und/oder der Frachtvertrag die übliche Freizeichnung für Deckladung enthält;
 - 24.2.2. wenn für das Schiff keine Beweismittel geführt werden, die für die Feststellung der übernommenen und ausgelieferten Güter erforderlich sind;
 - 24.2.3. wenn die Verladung nicht durch einen Frachtvertrag erfolgt, der für den allgemeinen Seeverkehr üblich ist. Als üblich gilt ein Frachtvertrag, der dem Wortlaut der von der BIMCO - Baltic and International Maritime Council, Kopenhagen - anerkannten Verträgen entspricht;
 - 24.2.4. bei Ausstellung eines vordatierten oder nachdatierten Konnossements;

-
- 24.2.5. bei wissentlicher Zeichnung eines unrichtigen Konnossements, in dem die Beschreibung und/oder der Zustand der darin aufgeführten Ware bekannterweise falsch ist;
 - 24.2.6. bei Auslieferung einer Ladung ohne Vorlage des betreffenden Konnossements;
 - 24.2.7. bei ungerechtfertigter Abweichung vom Reiseweg (Deviation). Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn weder der Versicherungsnehmer noch die Schiffsleitung Kenntnis von der Deviation hatten oder, im Falle der Unkenntnis von der Deviation, wenn diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht;
 - 24.2.8. soweit der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz unter einer anderweitigen Versicherung hat oder hätte, wenn eine solche andere Versicherung keine Subsidiaritätsklausel enthalten würde.

§ 25 Verschulden des Versicherungsnehmers

- 25.1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt.
- 25.2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Schiffsbesatzung als solcher nicht zu vertreten.

§ 26 Verpflichtungen und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 26.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
 - 26.1.1. darauf hinzuwirken, dass die gecharterten Schiffe in einem in jeder Hinsicht guten, seetüchtigen und für die jeweilige Ladung ladungstüchtigen Zustand erhalten werden und jederzeit richtig und vollständig ausgerüstet und bemannt sind und dass die zum Ausweis von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere einschließlich einer Bescheinigung der höchsten Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft und den Fahrterlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft oder bei ausländischer Flagge der zuständigen Behörde vorgehalten werden;
 - 26.1.2. darauf hinzuwirken, dass jederzeit die nach dem ISM-Code erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen vorgehalten und die nach dem Safe Management System vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden;
 - 26.1.3. dem Versicherer Gelegenheit zu geben, die gecharterten Schiffe jederzeit besichtigen zu lassen, soweit hiermit keine unzumutbare Störung des Schiffsbetriebes verbunden ist, und die sofortige Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Ergibt eine Besichtigung keinen Grund zu Beanstandungen, so trägt der Versicherer die Kosten der Besichtigung. Ergibt eine Besichtigung Grund für Beanstandungen, die zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen, so trägt der Versicherungsnehmer die Kosten der Besichtigung sowie einer etwaigen Nachbesichtigung;
 - 26.1.4. alle Vorschriften und Gepflogenheiten zur Verhütung von Unfällen und Schäden und alle die Schifffahrt betreffenden Gesetze und Anordnungen zu beachten;

-
- 26.1.5. bei der Durchführung von Verträgen dafür zu sorgen, dass von vornherein die üblichen Beweismittel für alle Umstände beschafft und sichergestellt werden, die für die rechtliche Beurteilung bedeutsam sind oder werden können;
 - 26.1.6. dem Versicherer den Wechsel der Klassifikationsgesellschaft oder die Übertragung von Besatzung, Ausrüstung und Inspektion des Schiffes auf einen anderen anzuzeigen, sobald er Kenntnis von diesen veränderten Umständen erhält. In diesem Falle steht dem Versicherer das Recht zur Kündigung gemäß § 9.2.3 zu.
 - 26.1.7. Änderungen der Angaben, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsantrag abgegeben hat, und die in der Versicherungspolice dokumentiert sind, unaufgefordert alsbald dem Versicherer mitzuteilen.
 - 26.1.8. beim Abschluss von Verträgen alle üblichen Bedingungen zu vereinbaren, durch die die eigene Haftung begrenzt oder ausgeschlossen oder die Risiken, die Gegenstand der Versicherung sind, abgewälzt, vermindert oder durch Ausgleichsansprüche ausgeglichen werden;
 - 26.1.9. ohne Zustimmung des Versicherers Berichte oder andere Beweismittel nicht dritten Personen zugänglich zu machen;
 - 26.1.10. von Besichtigungen und sonstigen Maßnahmen im Schadensfall den Versicherer und dessen ständige Vertreter rechtzeitig zu unterrichten und in diesen Fällen die Interessen und Rechte des Versicherers zu wahren;
 - 26.2. Weist der Versicherer nach, dass der Versicherungsnehmer gegen eine der vorstehenden oder gegen eine vereinbarte andere vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verstoßen hat, und weist der Versicherungsnehmer nicht nach, dass dieser Verstoß nicht schuldhaft oder ohne Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles, seine Feststellungen, den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen und deren Feststellung gewesen ist, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 27 Verpflichtungen und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 27.1. Der Versicherungsnehmer ist bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder eines Ereignisses, das zu einem solchen führen kann, verpflichtet
 - 27.1.1. dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen und einen ausführlichen Bericht unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände zuzuschicken; die Anzeigepflicht besteht auch in denjenigen Fällen, in denen ein Versicherungsschutz nicht besteht oder nicht in Anspruch genommen werden soll oder sein Bestehen zweifelhaft ist;
 - 27.1.2. für jede mögliche Abwendung und Minderung von Schäden zu sorgen, ohne Verzug die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
 - 27.1.3. im Ausland die ständigen Berater und Vertreter des Versicherers hinzuzuziehen;
 - 27.1.4. alle Beweismittel zu beschaffen und sicherzustellen;
 - 27.1.5. dem Versicherer und seinen Beauftragten jede von ihnen für erforderlich gehaltene Auskunft unter Beifügung von Unterlagen zu geben, auf Verlangen des Versicherers Rechtsstreitigkeiten zu führen und die hierfür erforderlichen Vollmachten zu erteilen;

-
- 27.1.6. in rechtlichen Streitigkeiten nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Verzicht oder ein Anerkenntnis zu erklären, die Angelegenheit zu vergleichen oder die Streitigkeit sonst wie zu beenden;
 - 27.1.7. soweit nicht eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung hierzu besteht, sich Dritten gegenüber jeglichen Erklärungen und Stellungnahmen zu den Schäden und ihren Ursachen zu enthalten;
 - 27.1.8. dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich nachträglich irgendwelche Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Schadenfalles und seiner Folgen von Bedeutung sind oder werden können;
 - 27.2. Weist der Versicherer nach, dass der Versicherungsnehmer gegen eine der vorstehenden oder gegen eine vereinbarte andere nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verstoßen hat und weist der Versicherungsnehmer nicht nach, dass dieser Verstoß weder vorsätzlich noch grob fahrlässig oder ohne Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles, seine Feststellungen, den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen und deren Feststellung gewesen ist, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 28 Verbot der Anerkennung von Haftpflichtansprüchen Dritter

Der Versicherungsnehmer darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflicht- oder Kostentragungsanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anerkennen oder befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haft- oder Kostentragungspflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

§ 29 Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen eines Versicherungsfalles kann der Versicherer, soweit Versicherungsschutz besteht, nach freiem Ermessen zur Abwendung drohender oder Aufhebung bestehender behördlicher Zwangsmaßnahmen gegen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Bunker oder sonstiges Vermögen des Versicherungsnehmers, eines Arrestes, einer Beschlagnahme oder Pfändung - vorbehaltlich der endgültigen Schadenabrechnungen - Sicherheit leisten. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Sicherheitsleistung besteht nicht.

§ 30 Regelungen für den Schadensfall

- 30.1. Die vom Versicherer anerkannten Schadensnachweise sind auch für den Versicherungsnehmer verbindlich, soweit diese nicht offensichtlich von dem wirklichen Sachverhalt abweichen.

-
- 30.2. Der Versicherungsnehmer kann eine Zahlung der Versicherungsleistungen erst verlangen, wenn er dem Versicherer eine vollständige Schadenberechnung mit allen erforderlichen Belegen vorgelegt und Rückfragen beantwortet hat.
 - 30.3. Vorbehaltlich der Regelung in § 29.4 schuldet der Versicherer nicht die Freihaltung von Ansprüchen Dritter. Der Versicherungsnehmer kann nur die Zahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst verlangen. Soweit es um Haftpflichtansprüche Dritter geht, setzt ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer voraus, dass der Versicherungsnehmer die Schadenersatzforderung des Dritten befriedigt hat. Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer kann - auch stillschweigend - etwas anderes vereinbart werden. Solche anderweitigen Vereinbarungen haben nur Gültigkeit für den jeweiligen Einzelfall und binden den Versicherer nicht für andere Fälle, selbst wenn sie gleichgelagert sind.
 - 30.4. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder zur Abwehr von Haftpflichtansprüchen ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Gibt der Versicherer solche Erklärungen ab, hat er den Versicherungsnehmer von allen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, die sich aus solchen Erklärungen ergeben, freizuhalten.
 - 30.5. Soweit der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, ersetzt der Versicherer die gesetzliche Umsatzsteuer nicht.

§ 31 Schadensabwendungs- und -minderungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Nebenleistungen:

- 31.1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer - ohne Rücksicht auf den Erfolg - im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung der den Versicherer treffenden Leistungen macht, wenn sie den Umständen nach geboten erscheinen oder auf Weisungen des Versicherers beruhen.
- 31.2. Kosten, die durch Ermittlung oder Feststellung der den Versicherer treffenden Leistungen entstehen, wenn sie den Umständen nach geboten waren. Dazu zählen auch Kosten für ausländische Vertreter (P&I-Korrespondenten), Sachverständige, Beistände oder sonstige Beauftragte, die auf Verlangen des Versicherers hinzugezogen wurden.
- 31.3. vom Versicherer zur Abwehr eines Schadenersatzanspruches verauslagte oder den Umständen nach gebotenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, ohne Rücksicht auf den Erfolg. Dazu gehören auch Kosten für das Verfahren vor dem Seeamt, die Verklarung oder ähnliche Verfahren.

§ 32 Übergang von Ansprüchen

- 32.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und

ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen.

- 32.2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer in einer vom Versicherer gewünschten Form eine Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
- 32.3. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegenüber den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Als Aufgabe gilt auch die Nichtwahrung von Fristen.

§ 33 Summenmäßige Begrenzung der Entschädigung

- 33.1. Schäden nach den §§ 10 bis 24 und Aufwendungen und Kosten nach § 30 werden je Schadenereignis bis zu der in der Police vereinbarten Höhe vergütet, wobei die dort vereinbarte Höhe die Höchsthaftung des Versicherers je Schadenereignis darstellt.
- 33.2. In jedem Falle ist die Haftung des Versicherers beschränkt auf den Betrag, auf den der Versicherungsnehmer seine Haftung gegenüber Dritten hätte beschränken können, wenn er registrierter Eigentümer des Schiffes gewesen wäre und wenn diese Haftungsbeschränkung nicht hätte durchbrochen und die unbeschränkte Haftung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden können.

§ 34 Abzugsfranchise und Selbstbehalt

Von den Schäden nach den §§ 10 bis 24 und den Kosten und Aufwendungen nach § 30 hat der Versicherungsnehmer pro Schadensfall die in der Police ausgewiesene Franchise selbst zu tragen sowie einen Selbstbehalt pro Schadensfall von 15 %, jedoch begrenzt auf den in der Police ausgewiesenen Maximalselbstbehalt, bezogen auf die Schadenhöhe vor Abzug der Franchise.

§ 35 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Prämien- und sonstigen Ansprüchen mit Leistungsansprüchen durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Leistungsansprüche sind vom Versicherer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 36 Abtretungsverbot

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, Versicherungsansprüche vor ihrer rechtskräftigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers an Dritte abzutreten.

§ 37 Verjährung

Alle Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 38 Ablehnung eines Ersatzanspruches

Die Ablehnung eines Versicherungsanspruches hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten vor einem nach § 39 gebildeten Schiedsgericht geltend gemacht wird. Die Frist beginnt nur, wenn in dem Ablehnungsschreiben ausdrücklich auf den Ablauf der Frist und die damit verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

§ 39 Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung und Gerichtsstand

- 39.1. Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 39.2. Vorbehaltlich der Regelung des § 393 sind Streitigkeiten unter diesem Versicherungsvertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Hamburger Schiedsgericht nach den Regularien der German Maritime Arbitrators Association auszutragen.
- 39.3. Abweichend von § 392 hat der Versicherer das Recht, Prämien- und sonstige Leistungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer vor den Hamburger Gerichten oder den Gerichten am tatsächlichen Verwaltungssitz oder dem statuarischen Sitz des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten einzuklagen.

§ 40 Abweichende Vereinbarungen

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.





thomasmillerspecialty.com

Thomas Miller Specialty

90 Fenchurch Street
London
EC3M 4ST
United Kingdom

T: **+44 (0) 20 7283 1227**

E: **marinespecialty@thomasmiller.com**

W: **thomasmillerspecialty.com**

Thomas Miller Specialty

Kreuzfahrtcenter
Van-der-Smissen-Str. 1
22767 Hamburg
Germany

T: **+49 (0) 40 3890739 0**

E: **specialty@thomasmiller.com**

W: **thomasmillerspecialty.com**

Thomas Miller Specialty is a member of the Thomas Miller Group.

Thomas Miller Specialty Underwriting Agency Ltd.:

Company Number: 02519540 | Authorised and regulated by the Financial Conduct Authority. FCA no: 312791 | Registered in England and Wales at 90 Fenchurch Street, London, EC3M 4ST, United Kingdom

Thomas Miller Specialty GmbH:

Managing Directors: Tobias Braun, Tomas Schmidt | Trade Reg.: HR B 68 929 Hamburg | VAT-ID: DE198287777 | Ins. Agent Reg. No: D-WDHA-L8LHU-86 | IPT No: 819/V90819108939 | Registered office: Van-der-Smissen-Str. 1, 22767 Hamburg, Germany